

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnungen vom 15. Mai 2003 (BGBl. Jahrgang 2003 Teil I Nr. 19) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO-ArbiG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360/SGV.NW 281) in der jeweils gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet von Hilden am Sonntag, dem 30. April 2006 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15.12.2005

Der Bürgermeister

Günter Scheib

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnungen vom 15. Mai 2003 (BGBl. Jahrgang 2003 Teil I Nr. 19) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO-ArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360/SGV.NW 281) in der jeweils gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet von Hilden am Sonntag, dem 18. Juni 2006 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15.12.2005

Der Bürgermeister

Günter Scheib

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnungen vom 15. Mai 2003 (BGBl. Jahrgang 2003 Teil I Nr. 19) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO-ArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360/SGV.NW 281) in der jeweils gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet von Hilden am Sonntag, dem 17. September 2006 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15.12.2005
Der Bürgermeister

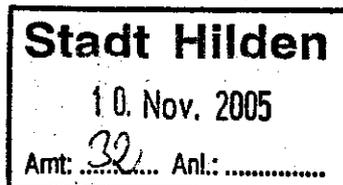
Günter Scheib

Stadtmarketing Hilden GmbH • Bismarckpassage 4 • 40721 Hilden



Stadt Hilden
Herr Michael Siebert
Am Rathaus 1

40721 Hilden



Stadtmarketing Hilden GmbH
Bismarckpassage 4
40721 Hilden

Tel. (02103) 91 03 44
Fax (02103) 91 03 45
info@stadtmarketing-hilden.de
www.stadtmarketing-hilden.de

Hilden, 9. November 2005

Beantragung verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2006

Sehr geehrter Herr Siebert,

hiermit beantragen wir für folgende Termine verkaufsoffene Sonntage in Hilden:

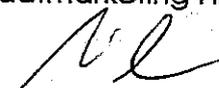
30. April 2006, 13 – 18 Uhr
verbunden mit Modenschau und Gebrauchtwagen-Ausstellung

18. Juni 2006, 13 – 18 Uhr
verbunden mit dem 5. Hildener Künstlermarkt

17. September 2006, 13 - 18 Uhr
verbunden mit der 14. Hildener Autoschau

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtmarketing Hilden GmbH


Volker Hillebrand



Stadtmarketing Hilden GmbH • Bismarckpassage 4 • 40721 Hilden

Stadt Hilden
Herr Michael Siebert
Am Rathaus 1

40721 Hilden

Stadtmarketing Hilden GmbH
Bismarckpassage 4
40721 Hilden

Tel. (02103) 91 03 44
Fax (02103) 91 03 45
info@stadtmarketing-hilden.de
www.stadtmarketing-hilden.de

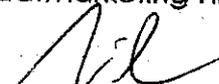
Hilden, 11. November 2005

Beantragung verkaufsoffener Sonntage
Unser Schreiben vom 9. 11. 2006

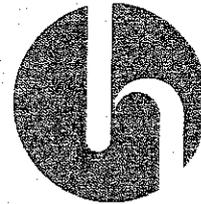
Sehr geehrter Herr Siebert,

ergänzend zu unserem Schreiben vom 9. 11. 2006 teilen wir Ihnen mit, dass wir am 30. 4. 2006 neben der Open Air Modenschau auf dem Markt (die zum zweiten Mal durchgeführt wird) im Bereich der Mittelstraße einen Weinmarkt mit ca. 10 – 12 Winzern aus verschiedenen deutschen Weinbaugebieten durchführen werden. In Verbindung mit den Hildener Automobilhändlern führen wir ebenfalls an diesem Tag eine Gebrauchtwagenausstellung auf dem Nove Mesto Platz durch.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtmarketing Hilden GmbH

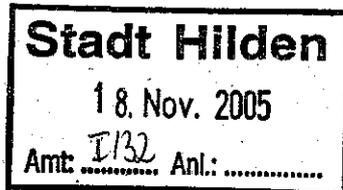

Volker Hillebrand

Der Hauptgeschäftsführer



Einzelhandels- und Dienstleistungsverband · Kaiserstr. 42 a · 40479 Düsseldorf

Stadtverwaltung Hilden
Ordnungsamt
z.H. Herrn Siebert
Postfach 880
40708 Hilden



Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband

Geschäftsstelle Düsseldorf
Kaiserstraße 42a
40479 Düsseldorf
Tel. (0211) 498 06-0
Fax (0211) 498 06-20
info@einzelhandelnrw.de
www.rheinischer-ehdv.de

Düsseldorf, 16.11.2005
Dr.A/KI

Verkaufsoffener Sonntag in Hilden im Jahr 2006

Sehr geehrter Herr Siebert,

Ihr Schreiben vom 11.11.2005 haben wir erhalten. Der Rheinische Einzelhandels- und Dienstleistungsverband erhebt gegen den Erlass entsprechend der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von Verkaufssonntagen nach § 14 des Ladenschlussgesetzes anlässlich folgender Veranstaltungen keine Bedenken:

1. Verkaufsoffener Sonntag am 30. April 2006 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr anlässlich der Hildener Gebrauchtwagen-Ausstellung (Spezialmarkt nach § 69 i.V.m. § 68 Abs. 1 GewO).
2. Verkaufsoffener Sonntag am 18. Juni 2006 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr anlässlich des Künstlermarktes (Spezialmarkt nach § 69 i.V.m. § 68 Abs. 1 GewO).
3. Verkaufsoffener Sonntag am 17. September 2006 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr anlässlich der Hildener Autoschau (Spezialmarkt nach § 69 i.V.m. § 68 Abs. 1 GewO).

Wir gehen davon aus, dass aus Anlass der vorgenannten Veranstaltungen zahlreiche auswärtige Besucher die Stadt Hilden aufsuchen werden und von daher eine Öffnung der Verkaufsstellen zur Deckung entsprechender Versorgungsbedürfnisse angezeigt ist.

Wir bitten Sie um Benachrichtigung, sobald entsprechende Verordnungen Rechtskraft erlangt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Achten

ver di

ver.di • Bezirk Düsseldorf • Bastionstr. 18 • 40213 Düsseldorf

An den
Bürgermeister der Stadt Hilden
32 – Ordnungsamt
Herrn Michael Siebert
Stadtverwaltung
Postfach 880

40708 Hilden

Stadt Hilden

18. Nov. 2005

Amt: 1132 Anl.:

Fachbereich
Handel

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

**Bezirk
Düsseldorf**

Bastionstr. 18
40213 Düsseldorf

Telefon 0211-159 70-0
Telefax 0211-159 70-350

Mail
martina.kehnen@verdi.de

Handwritten signature

Datum 17.11.05

Ihr Zeichen

Unsere Zeichen aw/ke

Durchwahl 261

**Antrag des Stadtmarketing Hilden e.V. auf
Durchführung von Verkaufsöffnungen an drei
Sonntagen in Hilden im Jahr 2006**

Ihre Anfrage vom 11.11.2005

Sehr geehrter Herr Siebert,
sehr geehrte Damen und Herren,

gern nehmen wir zu Ihrer o.g. Anfrage wie folgt Stellung:

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, hat sich die Gewerkschaft ver.di in der Vergangenheit immer gegen die weitere Aushöhlung des Lagenschlussgesetzes eingesetzt, da wir hier besonders die Interessen der Beschäftigten im Einzelhandel vertreten. Dies werden wir auch weiterhin tun und äußern daher in der Tat unsere Bedenken gegen die beantragten Sonntagsöffnungen in Hilden am 30. April, am 18. Juni und am 17. September 2006.

Die Beschäftigten im Einzelhandel müssen durch die Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten ihre Arbeit zunehmend zu unattraktiven und familienfeindlichen Arbeitszeiten abends und inzwischen auch samstags bis 20 Uhr leisten. Dadurch ist das Wochenende für viele Beschäftigte und deren Familien bereits zerstört. Einer zusätzlichen Belastung durch die geplante Sonntagsarbeit können wir nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature: Angelika Wiese
Angelika Wiese
Gewerkschaftssekretärin

Bürozeiten:
Mo.-Fr.: 9.00 Uhr-12.00 Uh
Mo.-Do.: 13.00 Uhr-15.30 Uh

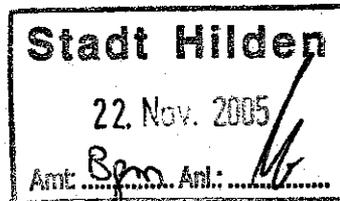
SEB Bank AG Düsseldorf
Konto 1 659 905 400
(BLZ 300 101 11)



Ev. Kirchengemeinde Ratingen - Postfach 1250 - 40832 Ratingen.

Stadt Hilden
Der Bürgermeister
Postfach 880

40708 Hilden



Ev. Kirchenverwaltung
Hilden · Linnep · Ratingen

Hans-Böckler-Straße 20
40878 Ratingen
Telefon (0 21 02) 95 44 - 0
Telefax (0 21 02) 95 44 13

Durchwahl 95 44 - 11
Auskunft erteilt:
Herr Rüst

17. November 2005

Verkaufsoffene Sonntage in der Hildener Innenstadt am 30.04., 18.06. und 17.09.2006
Ihr Schreiben vom 11.11.2005
- 32.1 - MS -

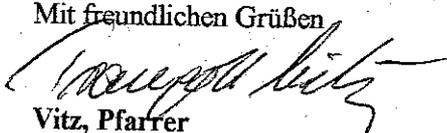
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Ev. Kirchengemeinde Hilden entschieden dagegen, dass an den vorgenannten Tagen jeweils ein „Verkaufsoffener Sonntag“ in der Innenstadt von Hilden stattfindet.

Die Kirchen haben in den letzten Jahren auf Bundes- und auf Landesebene in breit angelegten Kampagnen die Einhaltung des Sonntagsschutzes eingefordert und sind dabei auf breite öffentliche Zustimmung gestoßen. Wie bereits bei früheren Anfragen dieser Art haben wir darauf hingewiesen, dass wir es für bedenklich und nicht hinnehmbar halten, dass an immer mehr Sonntagen immer breitere Bevölkerungsgruppen gezwungen sind zu arbeiten. Der arbeitsfreie Sonntag ist ein religiöses Gut und gehört so zu den geistlichen Ressourcen unserer Kultur. Er ermöglicht familiäre und zwischenmenschliche Kontakte, bietet Möglichkeiten zur Ruhe, Besinnung und Erholung. Wir treten allen Versuchen seiner Aushöhlung und darum auch solchen Ausnahmeregelungen entschieden entgegen.

Wir bitten Rat und Verwaltung der Stadt Hilden, an den aufgeführten drei Sonntagen keine Genehmigung zur Öffnung der Geschäfte und Durchführung von Verkaufstätigkeiten zu erteilen. Die an diesen Sonntagen vorgesehenen gewerblichen Veranstaltung zur Autoschau und zum Künstlermarkt werden ganz sicher auch an einem Samstag oder normalen Werktag durchgeführt werden können.

Mit freundlichen Grüßen


Vitz, Pfarrer

Vorsitzender des Presbyteriums